

## **Vorwort der 2. Auflage**

Mit der GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder auch BGB-Gesellschaft oder GdbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) genannt, schließen sich zwei oder mehr Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammen. Es handelt sich um die Grundform aller Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG und stiller Gesellschaft.

Die Gesellschaftsform der GbR eignet sich für vielfältige Zwecke. Sie kann sich auf den Privatbereich beziehen, z.B. zur gemeinsamen Verwaltung privaten Vermögens, oder am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen, wie z.B. mit dem Betrieb eines gewerblichen Unternehmens, wie z.B. einem Reisebüro. Wenn allerdings das Unternehmen einen nach Art und Umfang kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist es keine GbR mehr, sondern eine OHG.

Die Regelungsmöglichkeiten der GbR sind äußerst flexibel und der Gesellschaftsvertrag kann individuell auf den Einzelfall und die Wünsche und Bedürfnisse der Gesellschafter zugeschnitten werden. Starre gesetzliche Regelungen, die dem entgegenstehen würden, gibt es kaum. Andere Gesellschaftsformen weisen dagegen eine weit geringere Gestaltungsfreiheit auf.

Anders als bei der GmbH oder AG haftet jeder Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten aus der geschäftlichen Tätigkeit persönlich und unbeschränkt. Der einzige Schutz besteht lediglich darin, dass für jedes Geschäft die Mitwirkung des BGB-Gesellschafters notwendig ist. Wenn dann aber, wie häufig, einem Gesellschafter Vertretungsmacht erteilt wird, kann die Wahl der GbR als Rechtsform der unternehmerischen Tätigkeit sehr schnell zum Verlust der wirtschaftlichen Existenz des Gesellschafters führen. Deshalb ist bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsführung ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzuwenden.

Die zweite Auflage wurde um die aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklung ergänzt. Ferner wurden Ausführungen neu aufgenommen:

- zu den steuerlichen Besonderheiten, wonach das Ergebnis der GbR steuerlich zunächst einheitlich erklärt und sodann auf die einzelnen Gesellschafter verteilt wird, wobei Leistungen der Gesellschafter zur Förderung des Gesellschaftsinteresses im Wege von Sonderbilanzen festzustellen und zu erklären sind,
- zu den Voraussetzungen, wann eine GbR als OHG geführt werden kann und welche Vor- und Nachteile damit verbunden sind,

- zur Notgeschäftsführung zum Zwecke der Abwehr eines Schadens für die Gesellschaft,
- zur Actio pro Socio, nämlich zu den Möglichkeiten eines Gesellschafters, die anderen Gesellschafter auf Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis zu verklagen und
- zur Insolvenzfähigkeit der GbR.

**Herrsching, im Februar 2022**

**Günter Seefelder**